

## Unternehmensformen in Brasilien

*Dietmar Rother, Amaral Gurgel Advogados, São Paulo, Brasil*

No. 286 – Januar 2010

Brasilien ist der größte Wirtschaftspartner Deutschlands in Südamerika. Der Investitionssuchende findet bei seinen geschäftlichen Aktivitäten in Brasilien ein großes Netzwerk deutscher oder deutschsprachiger Unternehmer im Land. Dennoch gilt es, eine Reihe von Besonderheiten auch bei den rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Unerlässlich für einen erfolgreichen Markteintritt sind daneben aber auch die Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen und politischen Umfeld.

### Allgemeines

Brasilien ist mit 8,5 Mio. qkm und an die 190 Mio. Einwohnern das größte und wirtschaftlich bedeutendste Land Lateinamerikas. Die Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien gehen weit zurück, beginnend mit den ersten Reisen deutscher Forscher in das fremde tropische Land, über die deutsche Einwanderung Anfang des 19. Jahrhunderts und die spätere Zunahme des Handelsaustauschs bis hin zum maßgeblichen Beitrag der deutschen Wirtschaft zur Industrialisierung des Landes in der jüngeren Vergangenheit.

Selbst deutsches juristisches Gedankengut hat zur Befruchtung des brasilianischen Rechts beigetragen und zum Teil deutliche Spuren im Zivil-, Handels und

Zivilprozessrecht hinterlassen. Bei der Auswahl Brasiliens für eine unternehmerische Betätigung sollte die Ausstrahlung des Landes auf den MERCOSUR-Markt und auf ganz Lateinamerika nicht übersehen werden.

### Das brasilianische Rechtssystem

Brasilien ist als eine Föderative Republik organisiert und besteht aus dem unauflösbaren Bund von 26 Bundesstaaten (Estados) und einem Bundesdistrikt (Distrito Federal), in dem sich die Hauptstadt Brasília als Regierungs- und Parlamentssitz befindet. Auf der untersten Verwaltungsebene finden wir in den Bundesstaaten die Gemeinde (Município).

Die Regierung besteht aus dem Präsidenten der Republik, der in freien Wahlen direkt gewählt wird und zugleich Staatsoberhaupt und Regierungschef ist, und den ihm unterstehenden Ministern.

Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Nationalkongress, der sich aus der Abgeordnetenversammlung (513 Mitglieder) und dem Senat (81 Mitglieder) zusammensetzt. Die rechtsprechende Gewalt wird von der auf Bundes- und Bundesstaatsebene organisierten Justiz ausgeübt. Oberstes Gesetz ist die brasiliani-

sche Verfassung. Dem Bund steht die Gesetzgebung über die grundlegenden Gesetze (Zivil-, Handels-, Straf-, Prozess-, Arbeits-, Steuer- Agrarrecht u. a.) zu. Bundesstaaten und das Bundesdistrikt haben eigene Verfassungen und verfügen über eine mit dem Bund konkurrierende Gesetzgebung (Steuern, Finanzen, Wirtschaft, Gewerbe, Umwelt, Bildungswesen, Gesundheitswesen, Verbraucherschutz). Die Gesetzgebungskompetenz der Gemeinden beschränkt sich auf Angelegenheiten mit lokalem Interesse.

### **Gesellschaftsrecht**

Das brasilianische Gesellschaftsrecht kennt verschiedene Formen für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit. Die gängigsten sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedade Limitada) und die Aktiengesellschaft (Sociedade Anônima). Die steuerliche Behandlung beider Gesellschaftsarten ist praktisch gleich. Darüber hinaus kennt das brasilianische Recht weitere Gesellschaftsformen, die den sonstigen im deutschen Recht vorhandenen ähneln.

#### *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedade Limitada)*

Diese der deutschen GmbH entsprechende Gesellschaftsform wird überwiegend auch von ausländischen Investoren in Brasilien gewählt. Einer ihrer Vorteile liegt in der weniger komplexen und weniger aufwendigen Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf Form-, Rechnungslegungs- und Publizitätserfordernisse.

Ursprünglich im brasilianischen GmbH-Gesetz von 1919 geregelt, wurde diese jetzt einfach als „Limitada“ bezeichnete Gesellschaftsform in das reformierte Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 10.406 vom 10.01.2002) unter Artikel 1.052 bis 1.087 aufgenommen. Sie zeichnet sich u. a. durch einen verstärkten Minderheits-

tenschutz aus und kann als einfache Gesellschaft (Sociedade Simples) oder als Handelsgesellschaft (Sociedade Comercial) betrieben werden.

Die Gründung erfolgt mittels Gesellschaftsvertrag. Die „Limitada“ muss mindestens 2 Gesellschafter - natürliche oder juristische Personen - haben. Die „Einmanngesellschaft“ gibt es hier nicht. Es sei erwähnt, dass sich der ausländische Gesellschafter von einem in Brasilien wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen muss, der u. a. ausdrücklich bevollmächtigt sein muss, gerichtliche Ladungen im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten entgegenzunehmen. Ein Mindestkapital ist in Brasilien nicht vorgeschrieben. Dennoch empfiehlt es sich, ein dem zu erwartenden Umfang des Geschäfts entsprechendes Kapital vorzusehen.

Jeder Gesellschafter haftet nur bis zur Höhe seines Anteils am Gesellschaftskapital. Lediglich in der Gründungsphase haftet jeder Gesellschafter für das Gesamtkapital, solange dieses noch nicht voll eingezahlt ist. Im Fall von rechtswidrigen Handlungen des Gesellschafters gilt die Haftungsbeschränkung nicht.

Die Eintragung der Handelsgesellschaft erfolgt beim zuständigen Handelsregister (Junta Comercial). Die einfache Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird beim zuständigen Register der Juristischen Personen eingetragen.

Die Verwaltung der „Limitada“ kann von einem, von einigen oder von allen Gesellschaftern vorgenommen werden. Aus praktischen Erwägungen heraus empfiehlt es sich oft, einen Dritten mit der Verwaltung der Gesellschaft zu betrauen. Die Ernennung dieses „Verwalters“ kann bereits durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag oder aber mittels Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung in einer getrennten Urkunde erfolgen. Der Verwalter muss in jedem Fall brasilianischer Staatsbürger sein, bzw. als Ausländer über einen Daueraufenthalt in Brasilien verfügen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag es ausdrücklich bestimmt, kommen bei der „Limitada“ ersatzweise auch Bestimmungen des Aktiengesetzes zur Anwendung.

#### *Aktiengesellschaft (Sociedade Anônima)*

Die Aktiengesellschaft ist in Gesetz Nr. 6.404 vom 15.12.1976 und späteren Änderungen geregelt. Sie entspricht in etwa der deutschen AG und wird überwiegend auch in Brasilien als Modell für größere Unternehmen benutzt. Man unterscheidet in Brasilien zwischen „Aktiengesellschaft mit Offenem Kapital“, deren Aktien börsennotiert sind, und die im allgemeinen strengerer Formvorschriften unterliegt, und der „Geschlossenen Aktiengesellschaft“, deren Aktien nicht an der Börse gehandelt werden.

Ein Mindestgrundkapital ist grundsätzlich auch hier nicht vorgeschrieben. Die Kapitaleinlagen können in bar oder in Sachwerten eingebracht werden. Zwei Zeichner genügen auch hier zur Gründung.

Die Verwaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über einen Vorstand und einen Verwaltungsrat, oder nur über einen Vorstand, je nachdem, wie es die Satzung vorschreibt. Der Vorstand (Diretoria) ist das Exekutivorgan der AG. Ihm obliegen die Vertretung der Gesellschaft sowie die Vornahme sämtlicher Handlungen, die zu deren regelmäßigen Betrieb erforderlich sind. Er besteht aus mindestens zwei von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von maximal drei Jahren gewählten Direktoren, Aktionäre oder nicht, die ihren Wohnsitz in Brasilien haben müssen.

Der Verwaltungsrat (Conselho de Administração) ist ein kollegiales, beschließendes Organ, dessen Einrichtung nur für offene Aktiengesellschaften oder solche mit genehmigtem Kapital zwingend ist. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die Aktionäre als natürliche Personen, jedoch nicht im Lande wohnhaft sein müssen. Den Aktionären ist es freigestellt, einen ständigen oder vorübergehenden Aufsichtsrat (Conselho Fiscal) als Überwachungsor-

gan einzuberufen. Er setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und gleicher Anzahl von Stellvertretern - Aktionäre oder nicht - zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

#### **Steuern**

Die Grundlagen des brasilianischen Steuersystems sind in der Verfassung enthalten, die Bestimmungen über die Steuerkompetenz von Bund, Bundesstaaten und Gemeinden enthält. Im Einzelnen regelt das der deutschen Abgabeordnung entsprechende Nationale Steuergesetzbuch (Código Tributário Nacional) gemäß Gesetz Nr. 5.172 von 1966 die im Lande erhobenen Steuern und Abgaben. Die vorliegende Darstellung beschränkt sich auf die Besteuerung des Unternehmens als juristische Person.

#### *Steuern des Bundes*

Die IRPJ (Körperschaftssteuer) wird auf den Erwerb der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verfügbarkeit von Einkommen oder Erlösen jeglicher Art erhoben. Der Satz beträgt 15% auf den im Veranlagungszeitraum (weltweit) ermittelten Gewinn. Zusätzlich fällt ein Satz von 10% auf den Teil des Nettogewinns an, der den Betrag von BRL 240.000,00 übertrifft.

Die CSLL (Sozialabgabe auf den Nettogewinn) wird auf den Nettogewinn vor Körperschaftssteuer zu einem Satz von 9% erhoben.

Die COFINS (Sozialfinanzierungsabgabe) fällt monatlich auf den Bruttoumsatz zu einem Satz von 7,6% an.

Die PIS (Sozialintegrationsabgabe) wird wie COFINS auf den monatlichen Bruttoumsatz nach einem dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Unternehmens entsprechenden System zu einem Satz von 1,65% berechnet.

Die IPI (Industrieerzeugnissteuer) wird auf die Herstellung von Produkten im Inland und auf den Import ge-

schuldet. Der Steuersatz ist je nach Produktart unterschiedlich und liegt in der Regel um die 12%.

Die II (Importsteuer) fällt auf den Zollwert importierter Produkte zuzüglich Versicherungs- und Frachtkosten zu einem Satz von 15% bis 25% an.

Die IOF (Steuer auf Finanzoperationen): fällt auf Kredit-, Kurs-, Versicherungs- und Wertpapiergeschäfte an. Die Sätze schwanken zwischen 0 und 25%.

### Steuern der Bundesstaaten

Die ICMS (Warenumsatzsteuer) ist die wichtigste Steuer der Bundesstaaten und fällt auf den Warenverkehr und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Transport zwischen Gemeinden und Bundesländern und bei Kommunikationsdienstleistungen an. Die Steuersätze sind von Staat zu Staat unterschiedlich und bewegen sich um durchschnittlich 17% im innerstaatlichen Verkehr und zwischen 7% und 12% im zwischenstaatlichen Verkehr. Die IPVA (Kraftfahrzeugsteuer) liegt um 5% auf den Marktwert des Fahrzeugs und unterscheidet sich in der Höhe von Staat zu Staat.

### Gemeindesteuern

Die ISS (Dienstleistungssteuer) fällt auf bestimmte Dienstleistungen an und bewegt sich zwischen 2% und 5% auf den Rechnungswert.

Die IPTU (Grundstückssteuer): wird auf den Besitz von im Stadtgebiet liegenden Grundstücken und Gebäuden erhoben und bewegt sich je nach Lage und Nutzungsart zwischen 0,8% und 1,8% des von der Gemeinde für diesen Zweck als Basis festgesetzten „Marktpreises“. Die ITBI (Grundstücksübertragungssteuer) ist bei jeder Grundstücksübertragung vom Käufer zu zahlen. Der Satz liegt um 2% des Kaufpreises und ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Diese Steuer fällt nicht an, wenn es sich um die Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft handelt, oder wenn die Übertragung von

Grundrechten auf einer Fusion oder Auflösung einer Gesellschaft beruht.

## caston.info

*Daily News und Datenbank im Internet.* Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [www.caston.info](http://www.caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0  
Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de),  
Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Hannover · Göttingen · Brüssel · München  
German & International Lawyers  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

### REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate (SG) and Solicitor (UK), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

### KORRESPONDENTEN AUSLAND

u. a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

### VERLAG

CASTON GmbH  
Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50  
Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info)  
Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

+++

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.